

**Gemeinde Aulendorf**  
**Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“,**  
**Gemarkung Rugetsweiler**

**Abwägung der Stellungnahmen**  
**zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**09.03.2020 bis 14.04.2020**

# Inhalt

<b>1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>4</b>
Übergeordnete Stellen.....	4
Regierungspräsidium Tübingen.....	4
Regierungspräsidium Freiburg .....	5
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege.....	7
Untere Aufsichtsbehörde.....	8
Landratsamt Ravensburg.....	8
Planungsverbände.....	15
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	15
Sonstige Träger.....	16
Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest.....	16
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart .....	20
Versorgungsträger und Nachbargemeinden.....	23
TeliaSonera International Carrier GmbH .....	23
Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe.....	25
Netze BW GmbH.....	26
Thüga Energienetze GmbH.....	27
Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG.....	28
Vodafone D2 GmbH.....	30

Vodafone Kabelkontakt.....	33
Ebersbach-Musbach.....	34
Bad Waldsee.....	35
<b>2.       Stellungnahmen Öffentlichkeit.....</b>	<b>36</b>
Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	36

# 1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

## Übergeordnete Stellen

### Regierungspräsidium Tübingen

<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 03.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p><b>I. Raumordnung</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der aktuell in der Anhörung befindliche Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben eine Reihe von neuen Zielvorgaben enthält, die von den bisherigen Regelungen abweichen (u.a. anders abgegrenzte Vorranggebiete für den Freiraumschutz).</p> <p>Diese „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz - ROG - als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen schon von Bedeutung sein können.</p> <p>Nach den Festlegungen des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ist das Plangebiet von einem Regionalen Grünzug (Z) überlagert.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesem „in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung“ sollte noch erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der im in Aufstellung befindlichen Regionalplan befindliche „Regionale Grünzug“ wird in der Begründung des Bebauungsplans abgearbeitet.</p>
<p><b>II. Straßenwesen</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine</p>

<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 03.04.2020</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Bahnbrücke Rugetsweiler“.</p>	<p>Planänderung.</p>
<p><b>III. Hochwasserschutz</b> Aus Sicht HWGK besteht keine Betroffenheit. Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><b>IV. Naturschutz</b> Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

### Regierungspräsidium Freiburg

<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 24.03.2020 Anlage Merkblatt 2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>B Stellungnahme</b> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-05710 vom 27.06.2019 sind von unserer Seite zum offen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 11.04.2019 behandelt. Eine Änderung der Abwägungsentscheidung erfolgt nicht. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 24.03.2020 Anlage Merkblatt 2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>gelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion</b> Schreiben vom 23.03.2020</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von §2 des Landeswaldgesetzes, daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen.</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

7

<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b> Schreiben vom 14.04.2020	<b>Abwägung</b>
Sehr geehrter Herr xxx, Da in diesem Fall eine denkmalgeschützte Brücke abgebrochen werden soll, wurde eine Abbruchdokumentation erforderlich. Diese liegt uns bereits vor, weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht mehr vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Abbruchdokumentation bereits vorliegt erfolgt keine Planänderung.

## Untere Aufsichtsbehörde

### Landratsamt Ravensburg

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p><b>A. Bauleitplanung</b></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Plan - Maßstab 1:1000:            Gemäß § 1 Abs. 1 PlanZV sind die Maßstäbe so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig festgesetzt werden kann. Hierzu ist u.E. mindestens ein Maßstab von 1:500 erforderlich, um die Festsetzungen nachvollziehen zu können (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei einem Maßstab von 1:500 sind weder die Brücke über die Schussen noch die Biotope in ausreichendem Maße im plan erkennbar. § 1 Abs. 1 PlanZV besagt, dass Plangebiet und relevante Inhalte in ausreichendem Grade erkennbar sein müssen. Die Konkretisierung hierzu folgt in ibd. Abs. 2. Dieser Konkretisierung wird Rechnung getragen. Zur besseren Erkennbarkeit des natürlichen Umfelds wird daher an der Maßstabswahl vor dem Hintergrund der Umsetzung der Anforderungen des § 1 Abs. 1 sowie 2 PlanZV festgehalten.</p>
<p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Nr. 1.4 Öffentliche Grünflächen:            Für die Festsetzung von Mähintervallen, die Verpflichtung zum Abfahren von Grasschnitt, das Düngeverbot, das Pflanzenschutzmittelverbot fehlt die Ermächtigungsgrundlage in § 9 BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzungsfähigen Maßnahmen müssen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind nach allgemeiner Auffassung vielfältig, es kann auf die im Naturschutzrecht bezeichneten Ziele und Maßnahmen zurückgegriffen werden. Festsetzungsfähig sind Maßnahmen allerdings nur, soweit</p>

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
	<p>sie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke regeln. Verhaltensbezogene Maßnahmen sollen dagegen nicht festsetzbar sein (z.B. Betretungsverbote).</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind Abfuhr des Grasschnitts sowie der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel festsetzungsfähige Maßnahmen betreffend die Nutzung der Fläche (und nicht verhaltensbezogene Maßnahmen). Alle angesprochenen Maßnahmen haben Teilaspekte der Nutzung der Flächen im Blick.</p> <p>Eine Planänderung erfolgt daher nicht.</p>
<p>Bitte setzen Sie einen Zielzustand fest, z.B. wie im Umweltbericht im Maßnahmenplan verwendet „Ruderalvegetation“. Die Erläuterung dieses Begriffs muss in der Begründung erfolgen.</p>	<p>Der Zielzustand „Ruderalvegetation“ wird ergänzt und der Begriff in der Begründung erläutert.</p>
<p>Nr. 1.5 -Aufhängen von Fledermauskästen, -Aufhängen von Vogelnistkästen, -Behandlung von Totholzinsekten:</p> <p>Für diese Festsetzungen fehlt die Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Wir bitten daher, diese Maßnahmen auf andere Weise sicherzustellen.</p> <p>Soweit es sich um Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes handelt, sind Festsetzungen überhaupt nicht zulässig.</p>	<p>Da es sich bei diesen Maßnahmen um externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans handelt, wurde für die genannten Maßnahmen (Aufhängen von Fledermauskästen, -Aufhängen von Vogelnistkästen, -Behandlung von Totholzinsekten) wie gefordert eine Zuordnungsfestsetzung mit konkreter Benennung der Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 1a BauGB getroffen.</p>

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
	<p>Da die Festsetzung bereits Bestandteil des Bebauungsplan-Entwurfs waren und diese nun Konkretisierung im Sinne einer Zuordnungsfestsetzung erfuhr, ist keine weitere förmliche Verfahrensrunde notwendig.</p>
<p>Nr. 1.5.1: Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs: Handelt es sich bei diesem Text um eine Erläuterung/Begründung? Falls eine Zuordnung erfolgen soll, ist diese konkret mit Benennung der Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1a BauGB als Zuordnung zu formulieren. Die Begründung ist zur Begründung zu nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die eigentliche Zuordnung erfolgt in Nr. 1.5.2. Die doppelten Inhalte werden herausgenommen. Die Textpassagen ohne Festsetzungscharakter werden zur Begründung genommen.</p>
<p>Nr. 1.5.2: Hier gilt das zu 1.5.1 gesagte. Falls eine Zuordnung erfolgen soll, ist eine entsprechende Formulierung als Zuordnungsfestsetzung zu formulieren und mit der Rechtsgrundlage zu versehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zu Nr. 1.5.1 sei verwiesen. Da die Kompensation des Eingriffs mit der Ökokonto-Maßnahme „Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Blöndrieder Ach“ außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans stattfindet, wurde für die genannte Maßnahme wie gefordert eine Zuordnungsfestsetzung mit konkreter Benennung der Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 1a BauGB getroffen.</p> <p>Da die Festsetzung bereits Bestandteil des Bebauungsplan-Entwurfs war, und diese nun Konkretisierung im Sinne einer Zuordnungsfestsetzung erfuhr, ist keine weitere förmliche Verfahrensrunde notwendig.</p>

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p><b>2 Bedenken und Anregungen</b> Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1.4 Pflanzgebote P2 Strauchpflanzungen Wir empfehlen, diese 200 qm-Fläche für die Strauchpflanzungen im Plan durch das Planzeichen für Strauchpflanzungen Nr. 13.2.1 PlanZV (Sträucher) kenntlich zu machen. Auf die Stellungnahme der Verkehrsbehörde unter C. wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird die Strauchpflanzung durch das Planzeichen für Strauchpflanzungen Nr. 13.2.1 PlanZV kenntlich gemacht.</p>
<p><u>Begründung</u> Nr. 7.1.2: Die Pläne im Anhang „Brückenplanung, Verkehrskonzept und der Regelquerschnitt“ ab Seite 16 der Begründung sind in diesem Format nicht lesbar. Welche Funktion haben diese Entwurfsplanungen in der Begründung?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pläne dienen als Anhang und sollen die ingenieurtechnische Ausführung nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes veranschaulichen um größtmögliche Transparenz zu schaffen. Sie waren den Verfahrensunterlagen in besser lesbarem Format beigelegt. Sie werden in der Begründung in besserer Auflösung berichtet.</p>
<p>Umweltbericht: Der Umweltbericht ist entsprechend der neuen Anlage 1 zum BauGB aufzustellen. Aufgrund der abweichenden Gliederung im vorgelegten Umweltbericht kann nicht nachvollzogen werden, ob alle Inhalte nach der neuen Anlage 1 enthalten sind. Wir empfehlen, eine Synopse zur Gliederung der Anlage 1 beizufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Umweltbericht wurde in Kapitel 2.2 Rechtliche Grundlagen eine Synopse zur Gliederung der Anlage 1 BauGB hinzugefügt.</p>

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
<b>B. Oberflächengewässer, Abwasser, Bodenschutz, Grundwasser</b> [X] keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
<b>C. Verkehr</b> Hr. Wagner, Tel. 0751/85-5214 <b>Hinweise zur Sichtbeziehung von Verkehrsteilnehmern:</b> Beim Erreichen des Bauwerks durch Verkehrsteilnehmer ist aufgrund der Vorrangregelung sicherzustellen, dass eine gegenseitige Sichtbeziehung mit dem Gegenverkehr eingehalten wird. Dies ist im Rahmen der Bepflanzung zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtbeziehungen werden in der Verkehrskonzeption abseits des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.
<b>D. Naturschutz</b> Fr. Bauhofer, Tel.: 0751 85-42 <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können</b> 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG  Im Umweltbericht unter 7.5 werden „Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beschrieben. Zur Sicherstellung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die dafür vorgesehene Person ist dem Landratsamt für evtl. Rückfragen und Abstimmung der Monitoring-Ergebnisse zu benennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Maßnahmen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die dafür vorgesehene Person wird dem Landratsamt Ravensburg für evtl. Rückfragen und Abstimmung der Monitoring-Ergebnisse durch die Stadt Aulendorf genannt. Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p><b>1.2 Ökokonto</b> Die Ausgleichsmaßnahme an der Blönrieder Ach ist bereits in das Ökokonto der Stadt Aulendorf eingebucht. Die benötigten 10.229 Ökopunkte für die Bahnbrücke in Rugetsweiler können vom Ökokonto der Stadt Aulendorf abgebucht werden, sobald die Maßnahme umgesetzt wurde. Die Umsetzung der Maßnahme, sowie die Abbuchung der entsprechenden Ökopunkte ist mit Herrn Maucher, untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg, abzustimmen.</p> <p>Zur Ausbuchung der Ökopunkte für den Bahnübergang ist die Umsetzung der Ökokontomaßnahme der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aulendorf wird die Umsetzung der Maßnahme sowie die Abbuchung der entsprechenden Ökopunkte des Ökokontos der Stadt Aulendorf mit dem Herrn von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg abstimmen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><b>2. Hinweise</b> 2.1 Biotop „Feuchtgebiet nördlich Zollenreute“: Die Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG wurde am 14. Januar 2020 erteilt. Die Biotopfläche ist in den Planunterlagen teilweise als Grünfläche eingetragen. Da eine Teilfläche des Biotops wegfällt, kann die Abgrenzung in den Planunterlagen zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Biotopfläche wird in den Planunterlagen dementsprechend angepasst.</p>
<p><b>E. Altlasten</b> Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218 <b>Hinweise</b> Laut Geotechnischem Bericht vom 11.04.2020 wurden entnommene Bodenmischproben nach den Vorgaben der VwV Boden untersucht. Auf Grund der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p>organoleptischen Unauffälligkeit der angetroffenen Böden sowie der nur gering festgestellten Grenzwertüberschreitung in einer einzelnen Bodenprobe, ist nicht mit einer deutlichen Schadstoffbelastung zu rechnen. Abweichungen von den Untersuchungsergebnissen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung des anfallenden Bodenaushubs sowie zur Vermeidung einer schädlichen Bodenveränderung, entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, sind die Tiefbauarbeiten unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Planungsverbände

15

### Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> Schreiben vom 15.04.2020	<b>Abwägung</b>
Sehr geehrter Herr xxx, der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

## Sonstige Träger

### Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest

Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest Schreiben vom 03.04.2020	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Für die Erneuerung der SÜ ist zwischen der DB Netz AG und der Stadt Aulendorf eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Hierzu ist die Planung mit folgender fachlich zuständiger Stelle abzustimmen: DB Netz AG, PD Ulm, Karlstr. 31-33,89077 Ulm, Herrn XXX, Tel: 0731 102 1237, E-Mail: <a href="mailto:XXX@deutschebahn.com">XXX@deutschebahn.com</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kreuzungsvereinbarung wurde vom zuständige Ingenieurbüro abgestimmt. Es erfolgt hinsichtlich des Bebauungsplans keine Änderung.</p>
<p>In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB überbaut. Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar ist und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handelt, stimmen wir den Festsetzungen auf den Bahnflächen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Fl.-St.-Nr. 151, 151/7. Eigentumsverhältnisse müssen gem. § 9 Abs. 1</p>

<b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest</b> Schreiben vom 03.04.2020	<b>Abwägung</b>
	BauGB nicht festgesetzt werden. Auf eine hinweisliche Kennzeichnung wird verzichtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnanlage ist gemäß PlanZVO hinweislicher Bestandteil des Bebauungsplans. Es erfolgt keine Planänderung.
Eine Anpassung ist im Rahmen der EKRg Maßnahme abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Ingenieurbüro ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Es erfolgt keine Planänderung.
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um die reine Festsetzung von Verkehrsfläche mit entsprechender Grünfläche handelt, sind Emissionen nicht zu betrachten. Es erfolgt keine Planänderung.
In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um die reine Festsetzung von Verkehrsfläche mit entsprechender Grünfläche handelt, sind genannte Beeinflussungen nicht zu betrachten. Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest</b> Schreiben vom 03.04.2020	<b>Abwägung</b>
Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht Vorkommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird im Rahmen späterer Planungen beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest</b> Schreiben vom 03.04.2020	<b>Abwägung</b>
Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

## Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Schreiben vom 18.03.2020	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 06.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich verweise auf mein Schreiben 591pt/017-2019#146 vom 14.06.2019 wonach ich Ihnen folgenden Text mitgeteilt habe:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 11.04.2019 behandelt. Eine Änderung der Abwägungsentscheidung erfolgt nicht. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 11.04.2019 behandelt. Eine Änderung der Abwägungsentscheidung erfolgt nicht. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 11.04.2019 behandelt. Eine Änderung der Abwägungsentscheidung erfolgt nicht. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</b> Schreiben vom 18.03.2020	<b>Abwägung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>▪ die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 11.04.2019 behandelt. Eine Änderung der Abwägungsentscheidung erfolgt nicht.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Bahngrundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen im Sinne von Veränderungen des Status Quo. Für das mit der Brücke überbaute Grundstück besteht eine Kreuzungsvereinbarung.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest schreibt in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2020: „In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB überbaut. Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar ist und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handelt, stimmen wir den Festsetzungen auf den Bahnflächen zu.“</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anlass zur Änderung einer Betriebsanlage. Die Deutsche Bahn ist bei allen notwendigen Schritten beteiligt.</p> <p>Die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 151 und 151/7 befinden sich laut Auskunft der Zimmermann Ingenieurgesellschaft im Eigentum der</p>

<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</b> Schreiben vom 18.03.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Ergänzend zu diesem Schreiben möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass Grundstücke, die sich noch im Besitz der Deutschen Bahn AG befinden nicht überplant werden dürfen. Diese sind zuvor freizustellen.</p>	<p>Bahn. Der Bebauungsplan überplant diese Flächen teilweise. Der auf Fl.-Nr.151/7 befindliche Damm besteht bereits und wird in seiner flächenmäßigen Ausdehnung nicht verändert. Sollten weitere Eingriffe insbesondere im Rahmen der Ausführungsplanung notwendig sein, so wird dies frühzeitig mit den Betroffenen abgestimmt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Versorgungsträger und Nachbargemeinden

### TeliaSonera International Carrier GmbH

<b>TeliaSonera International Carrier GmbH</b> Schreiben vom 05.03.2020 Anhänge in Stellungnahme 72-03-20_Aulendorf.msg	<b>Abwägung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Auftrag der Telia Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft.</p> <p>Gemäß Ihrer Anfrage vom 04.03.2020 teile ich Ihnen mit, dass die Telia Carrier Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt.</p> <p>Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsplan Nr. ZCH-MCN_S02-RD0237; ZCH-MCN_S02-RD0238; ZCH-MCN_S02-RD0239; ZCH-MCN_S02-RD0240</li> <li>- Telia Carrier - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte direkt ab mit der Telia Carrier Germany GmbH, Herr Wagner, Tel. 0173 / 2450712.</li> </ul>	<p>Telia Carrier hat die Entwurfsplanung bereits erhalten und folgende Auflagen formuliert:</p> <p>„wir haben die Pläne geprüft. Gegen Ihre Planung bestehen unter folgenden Vorraussetzungen keine Bedenken seitens Telia:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn der Baumaßnahme muss eine Einweisung erfolgen. Suchgräben sind evtl. erforderlich.</li> <li>• Bei Arbeiten an der Trasse (Suchgräben, Freilegen der Trasse usw.) ist eine Bauaufsicht der Telia erforderlich.</li> <li>• Pfähle oder sonstige Verankerungen müssen einen Abstand von mind. fünf Metern (lichtes Abstandsmaß in Leitungshöhe) vorweisen. Andernfalls sind Absprachen erforderlich.</li> <li>• Die Betonstützmauer auf der südwestlichen Seite darf im Bereich der Leitung nur mit erhöhter Vorsicht abgebrochen werden. Hier sind im Vorfeld Absprachen zu treffen, evtl. muss das Fundament erst freigelegt werden. Sollte diese Mauer</li> </ul>

<p><b>TeliaSonera International Carrier GmbH</b> Schreiben vom 05.03.2020 Anhänge in Stellungnahme 72-03-20_Aulendorf.msg</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
	<p>keine / geringe Tiefengründung (unter 0,80 cm) haben sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Plan „Ausweichbuchten 2“ wird die Trasse der Telia mit einer Ausweichbucht überbaut. Hier ist die Tiefenlage der Telia vor Ort zu prüfen und evtl. Schutzmaßnahmen bei der Verdichtung zu ergreifen (Schutzbeton, Platten...). Eine Überbauung auf einem kurzem Stück ist prinzipiell möglich.</li> <li>• Beim Ziehen von Wurzelstöcken im Bereich der Leitung ist die Trasse vorab freizulegen.</li> <li>• Bäume dürfen erst in einem Abstand von 2,00 Metern zur Trasse gepflanzt werden. Andernfalls sind Schutzmaßnahmen zu errichten (Wurzelschutzplatten usw.). Dies betrifft vor allem den nördlichen Bereich. Im Bereich des Damms der Bahnbrücke und im Bereich von Bohrungen sind keine Schutzabstände erforderlich.</li> </ul> <p>Leitungsverlegungen der Telia sind in diesem Bereich nicht geplant.“</p> <p>Diese Voraussetzungen werden im Zuge der weiteren Planung und Ausführung beachtet und umgesetzt. Telia Carrier wird außerdem in die weitere Planung miteingebunden. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe

<b>Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe</b> Schreiben vom 04.03.2020	<b>Abwägung</b>
Sehr geehrte Damen und Herren, von unserer Seite gibt es keine Einwendungen zum Bebauungsplan. Es sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

## Netze BW GmbH

<b>Netze BW GmbH</b> E-Mail vom 09.04.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Guten Tag, zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme: Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank. Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Thüga Energienetze GmbH

<b>Thüga Energienetze GmbH</b> Schreiben vom 26.11.2019 Anlagen Merkblatt_Netzbereich_Bad-Waldsee_20180504_C.pdf; Planauskunft_Gas_36611_1.pdf	<b>Abwägung</b>
<p>Sehr geehrter Herr xxx, gerne lassen wir Ihnen die gewünschten Planunterlagen für Ihre Maßnahme in Aulendorf zukommen. Bitte beachten Sie, dass die Daten der Planauskunft nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Vorab erhaltene Unterlagen ersetzen keine Planauskunft. Diese muss vor Baubeginn gestellt werden. Die Bestandspläne erhalten Sie als PDF-Datei. Auf unserer Homepage <a href="http://www.thuega-energienetze.de">www.thuega-energienetze.de</a> können Sie sich nach einmaliger Anmeldung in unserer Online Planauskunft die benötigten Pläne auch direkt anfordern. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG

<b>Telefonica O2 (Germany) GmbH &amp; Co. OHG</b> E-Mail vom 31.03.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Sehr geehrter Herr xxx,</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<b>Telefonica O2 (Germany) GmbH &amp; Co. OHG</b> E-Mail vom 31.03.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

## Vodafone D2 GmbH

<b>Vodafone D2 GmbH</b> Schreiben vom 30.03.2020 Anlagen: Kabelschutzanweisung und Nutzungsbedingungen	<b>Abwägung</b>
<p>Sehr geehrter Herr xxx, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<b>Vodafone D2 GmbH</b> Schreiben vom 30.03.2020 Anlagen: Kabelschutzanweisung und Nutzungsbedingungen	<b>Abwägung</b>
<p>Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html">https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p>	

<b>Vodafone D2 GmbH</b> Schreiben vom 30.03.2020 Anlagen: Kabelschutzanweisung und Nutzungsbedingungen	<b>Abwägung</b>
<p>Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	

## Vodafone Kabelkontakt

33

<b>Vodafone Kabelkontakt</b> Schreiben vom 09.03.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Lieber Vodafone-Kunde, wir haben Ihre Nachricht an unsere Experten für Ihr Anliegen weitergeleitet. Die Kollegen antworten Ihnen in Kürze oder rufen Sie zurück. Haben Sie bitte noch ein klein wenig Geduld – vielen Dank. Hatten Sie mehr als ein Anliegen, antworten wir Ihnen separat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Ebersbach-Musbach

<b>Ebersbach-Musbach</b> E-Mail vom 09.03.2020	<b>Abwägung</b>
<p>Sehr geehrter Herr xxx, herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen zu o. g Vorhaben. Seitens der Gemeinde Ebersbach-Musbach bestehen keinerlei Einwendungen. Wir wünschen bei der Durchführung des Projektes gutes Gelingen. Bitte informieren Sie uns jedoch über weitere Maßnahmen in der Sache.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Bad Waldsee

35

<b>Bad Waldsee, Fachbereich Bau – Abteilung Stadtplanung</b> E-Mail vom 09.03.2020	<b>Abwägung</b>
Sehr geehrter Herr xxx,  wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Planverfahren und haben keine Anregungen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

## 2. Stellungnahmen Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.